

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Hans J. Pongratz: Die Solo-Selbständigen – was sie trennt und verbindet • **Emmerich Tálos:** Ein Jahrhundert Arbeitslosenversicherung in Österreich (1920–2020)
• **Elisabeth Buchner, Helmut P. Gaisbauer:** Unterstützungsangebote für arbeitsmarktferne MindestsicherungsbezieherInnen: Chancen und Barrieren •
Matthias Specht-Prebanda: ISW-Betriebsrätebefragung 2019: Betriebsklima und Unternehmenskultur

AK-Wissenschaftspreis: **Laura Sidonie Mayr:** Die Mehrwertabgabe als Beitrag zur Verteilungsgerechtigkeit in Österreich

Max Preglau: Rezension Marie Jahoda (2019): Aufsätze und Essays

Ein Jahrhundert Arbeitslosenversicherung in Österreich (1920–2020)

1. Zur Entwicklung in der Ersten Republik	37
<hr/>	
2. Perioden faschistischer Herrschaft (1933–1938, 1938–1945)	41
2.1 Austrofaschismus	41
2.2 Nationalsozialismus	43
<hr/>	
3. Arbeitslosenversicherung in der Zweiten Republik	44
3.1 Zum wirtschaftlichen, sozialen und politischen Kontext für die Arbeitslosenversicherung nach 1945	44
3.2 Sozialpolitische Entwicklung in der Zweiten Republik	47

Emmerich Tálos

*Politikwissenschaftler,
Univ.-Prof. i.R.*

*Sozialstaat
schafft
Teilhabechancen*

Wenn wir einen Blick auf den österreichischen Sozialstaat werfen, so ist konstatierbar: Der österreichische Sozialstaat ist ein zentraler und unverzichtbarer Faktor in unserer Gesellschaft. Jenes Ausmaß von Teilhabechancen, das heute Erwerbstätigen und ihren Familien, aber auch Bedürftigen zukommt, wäre weder allein durch den Markt, geschweige denn allein durch familiäre Unterstützung erreichbar. Der Sozialstaat fiel nicht vom Himmel. Er ist seit seinen Anfängen Ergebnis politischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen.

*Etappen in der
Entwicklung der
Sozialpolitik*

Die österreichische Sozialpolitik wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jhdts. konstituiert (Ebert 1975; Tálos 1981): zum einen mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen wie die Beschränkung der Arbeitszeit (Zwölfstundenschicht im Bergbau, Maximalarbeitstag von 11 Stunden in fabrikmäßigen Unternehmen, die Festlegung der Sonn- und Feiertagsruhe, das Verbot der Kinderarbeit (vor dem 14. bzw. 12. Lebensjahr), das Nachtarbeitsverbot für Jugendliche und Frauen in den 1880er Jahren. In den 1860er Jahren wurde die rechtliche Basis für die Armenfürsorge und Ende der 1880er Jahre mit der Einführung der Unfall- und Krankenversicherung für das System der sozialen Sicherung gelegt. Die erste Hälfte des 20. Jhdts. war sowohl vom Ausbau arbeits- und sozialrechtlicher Maßnahmen, vor allem zu Beginn der Ersten Republik, als auch von sozialpolitischem Abbau, insbesondere in den beiden Phasen faschistischer Herrschaft (1933–1938, 1938–1945) geprägt. Nach 1945 erfolgte bis Mitte der 1980er Jahre eine enorme inhaltliche und personelle Ausweitung auf allen Ebenen des österreichischen Sozialstaates: In sozialwissenschaftlichen Analysen ist von der Hochblütephase, vom Siegeszug des Sozialstaates die Rede (siehe z. B. Alber 1982; Flora 1986; Tálos/Obinger 1998). Im Vergleich dazu sind die letzten Jahrzehnte von ambivalenten Tendenzen geprägt (siehe z. B. Schmid 2010; Schmid 2007).

Was zeigt uns die sozialstaatliche Entwicklung Österreichs seit den Anfängen im ausgehenden 19. Jhd.?

- Sozialpolitik ist keine Selbstverständlichkeit,
- ihre Entwicklung ist kein Automatismus,
- ihre Entwicklung ist ein Spiegel der gesellschaftlichen und politischen Kräfteverhältnisse.

Dies gilt nicht nur für die Entwicklung bis 1945, sondern auch für die Zweite Republik insgesamt bis heute. Die Unterschiede zwischen

der Ersten und Zweiten Republik sind allerdings beträchtlich: und zwar sowohl in sozialer wie auch politischer Hinsicht.

Dies wird in den folgenden Ausführungen an einem der Bereiche des Sozialstaates näher aufgezeigt: der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit.

1. Zur Entwicklung in der Ersten Republik

Ein beachtlicher Ausbau kennzeichnet den sozialpolitischen Entwicklungsprozess in der Ersten Republik (siehe Hofmeister 1981, 626 ff.; Tálos 1981, 143 ff.). Dies kam nicht von ungefähr. Die mit Ende des Krieges und dem Zusammenbruch der Monarchie 1918 gewonnene Stärke der Sozialdemokratie trug ebenso wie revolutionäre Bestrebungen 1918/1919 zu dem bemerkenswerten sozialpolitischen Schub bei. Der christlichsoziale Politiker Resch, der während der Ersten Republik mehrfach Sozialminister war, hat dies einprägsam zum Ausdruck gebracht:

revolutionäre Bestrebungen führten zu sozialpolitischem Schub

„Die politischen Notwendigkeiten überwinden hiebei manche materielle oder wissenschaftliche Einwände und Bedenken und man hatte oft nicht die Möglichkeit, das Gute und das Bessere zu unterscheiden; es galt dem gefährlichen Schlagworte von der sozialen Republik, das in seiner einseitigen Auslegung auf die Gemüter eruptiv wirkte, durch eine ... den dringendsten Bedürfnissen nachkommende soziale Bewegung den Stachel zu nehmen. Unter den Produkten dieser sozialen Gesetzgebung hat besonders die Einführung der staatlichen Arbeitslosenunterstützung mancherlei Anfechtung erfahren. Diese sozialpolitische Maßnahme fällt in eine Zeit, da es ohne staatliches Eingreifen nicht möglich gewesen wäre, Ruhe und Ordnung im Inneren aufrecht zu erhalten“ (Reichspost v. 15.10.1919).

Unter den revolutionären Errungenschaften vom Beginn der Ersten Republik spielte also die neu eingeführte Arbeitslosenversicherung eine ganz wichtige Rolle. Vor 1914 waren diesbezügliche Forderungen der Sozialdemokratie noch abgelehnt worden: so z. B. die von Franz Domes 1914 eingebrachte Gesetzesinitiative für die Gewährung von Zuschüssen zu den gewerkschaftlichen Unterstützungskassen. Nach 1918 zählte die von Staatssekretär Hanusch eingeführte Arbeitslosenunterstützung zu den ersten realisierten Maßnahmen – vorerst in Form einer hinsichtlich des Bezugskreises wenig restriktiven

Einführung der ersten provisorischen Arbeitslosenunterstützung im Jahr 1918

provisorischen Regelung und als Notstandsmaßnahme. Was war der soziale und politische Hintergrund für die Einführung einer sozialen Sicherung für Arbeitslose?

massive Arbeitslosigkeit in Erster Republik ein Dauerproblem

Zum einen die nach dem Krieg massiv gestiegene Arbeitslosigkeit: Im Problem der Arbeitslosigkeit fand die prekäre wirtschaftliche Lage der Ersten Republik nach dem Zusammenbruch der Donaumonarchie ihren Niederschlag. Verbunden damit wieder Hunger und Not. Die Zahl der Arbeitslosen in dem nunmehr kleinen Österreich stieg 1919 auf 414.000. Die Arbeitslosenquote betrug 18,4 %. Der weitere Entwicklungsverlauf der Arbeitslosigkeit war zwar ein wellenartiger (1920: 93.000, 1922: 107.000, 1926: 244.000, 1929: 192.000), die Arbeitslosigkeit selbst wurde jedoch zu einem Dauerproblem – mit einer Zuspitzung im Gefolge der Weltwirtschaftskrise, die insgesamt verheerende Folgen für die soziale und wirtschaftliche Situation Österreichs hatte (siehe Stiefel 1979).

Sozialdemokratie: Vom Gegenstand staatlicher Steuerung zum Akteur und Motor der Weiterentwicklung des Sozialstaates

Der Zusammenbruch der Donaumonarchie ging mit einschneidenden politischen Veränderungen einher: ablesbar an der Neuordnung des politischen Systems (Bundespräsident, Nationalrat, Wahlrecht) und der Veränderung der Kräfte- und Machtkonstellation. Die Sozialdemokratie wurde zu einem einflussreichen politischen Faktor, sie koalierte in den ersten Jahren mit der größten bürgerlichen Partei, der christlichsozialen Partei. Die Sozialdemokratie ist vom Gegenstand staatlicher Steuerung ohne politische Beteiligung der Betroffenen in der Konstituierungsphase des österreichischen Sozialstaates im ausgehenden 19. Jhd. zum Akteur und Motor der Weiterentwicklung des Sozialstaates in der Ersten Republik geworden. Darüber hinaus: Die sozialen Probleme der Nachkriegszeit spiegelten sich in der politischen Radikalisierung, nicht nur, aber wesentlich auch von Arbeitslosen. Ablesbar war diese Radikalisierung an der sich ausbreitenden Rätebewegung. Nach Abflauen der radikalen Strömungen im Herbst 1919 kam es 1920 zur definitiven Regelung der Arbeitslosenunterstützung. In dieser spiegelte sich das im 19. Jhd. konstituierte Modell einer erwerbsarbeitsbezogenen sozialen Sicherung. Mit dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sind zugleich auch die für die Folgezeit bestimmenden Prinzipien und die Struktur der staatlich geregelten sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit grundgelegt.

Politischen Konsens gab es bei der Verabschiedung dieses Gesetzes, dass Arbeitslosigkeit kein individuell verursachtes Problem, sondern

Konsequenz der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsentwicklung sei. Konsens gab es zudem darüber, dass die Arbeitslosenversicherung keine materielle Alternative zu bezahlter Arbeit ist, sondern neben bereits geleisteter Erwerbsarbeit auch Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit zur Voraussetzung hat. Arbeitslosengeld wurde als befristeter Ersatz für den Entfall des Lohneinkommens betrachtet, zu dessen Finanzierung der Staat selbst anfangs beitrug (ein Drittel, neben Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag). In der Folgezeit wurde der Budgetbeitrag zunehmend mehr reduziert, allerdings die Verantwortung des Budgets nicht gänzlich beseitigt: Der Staat übernahm die Verpflichtung, den über die Beiträge der Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen hinausgehenden Aufwand durch Vorschüsse abzudecken – mit zunehmender Arbeitslosigkeit ist auch der Vorschuss beträchtlich angewachsen.

*politischer Konsens darüber,
dass Arbeitslosigkeit kein
individuell verursachtes Problem ist*

Trotz des angeführten Konsenses zählte die Arbeitslosenversicherung zu jenen sozialpolitischen Materien, um die sich in der Folgezeit heftigste Auseinandersetzungen und Ablehnung seitens bürgerlicher Parteien und Unternehmerinteressenorganisationen rankten. Der Grund: die Arbeitslosenversicherung ist ein institutionelles Arrangement, das die Lohnkosten erhöhte und unselbstständig Erwerbstätigen in einer kapitalistischen Gesellschaft ein materielles Überleben auch ohne den gelungenen Verkauf der Arbeitskraft ermöglicht. Allerdings wurde der Anspruch an ein bestehendes Arbeits- und Dienstverhältnis als Vorbedingung für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung gebunden. Die BezieherInnen der Arbeitslosenversicherung waren/sind seit deren Einführung immer wieder mit Missbrauchsvorbehalten und der Unterstellung von Arbeitsunwilligkeit konfrontiert. Nicht überraschend ist es daher, dass der von der Handelskammer und dem Hauptverband der Industrie in den 1920er Jahren geführte „Kampf gegen die sozialen Lasten“ sich vor allem gegen die Arbeitslosenversicherung und die damit verbundenen Kosten richtete (Tálos 1981, 164 ff.).

*dennoch:
Seit Beginn der
Arbeitslosenver-
sicherung werden
BezieherInnen
immer wieder mit
Missbrauchsvorbe-
halten konfrontiert*

Mit dem definitiven Gesetz vom 24. März 1920 (in Kraft am 9. Mai 1920) zählte Österreich zu den Pionierländern einer Pflichtversicherung bei Arbeitslosigkeit (Großbritannien 1911, Italien 1919). Der Anspruch war an die Voraussetzungen Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit gebunden. Bemerkenswert ist, dass im Gesetz verankert war, dass der Ausschluss aus der Leistung erfolgen konnte, wenn

*Schaffung der
Notstands-aushilfe
als Reaktion auf
Problem langdau-
render Arbeitslo-
sigkeit*

durch die Arbeitslosigkeit eine Gefährdung des Lebensunterhaltes des Arbeitslosen nicht eintrat. Der Adressatenkreis wurde breiter gefasst als in Großbritannien, da in Österreich nicht nur einige Industriezweige, sondern alle krankenversicherten ArbeitnehmerInnen (mit Ausnahme der Öffentlich Bediensteten, der Land- und ForstarbeiterInnen) einbezogen wurden. Die Dauer der Anspruchsberechtigung wurde zeitlich begrenzt. Die Begründung dafür lautete, dass mit der Unterstützung „nicht jeder Antrieb zur selbsttätigen Arbeitssuche erstickt und ein bedenkliches Staatsrentnertum gezüchtet“ werden sollte. Als Dauer der Arbeitslosenunterstützung waren 12 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate vorgesehen. Die Höhe der Leistung betrug für Familienhalter 80 %, für die übrigen ArbeiterInnen und Angestellten 60 % des täglichen Krankengeldes. Die bürgerliche Regierung reagierte auf das Problem langdauernder Arbeitslosigkeit insofern, als Arbeitslosen, deren Anspruch erschöpft war und deren Notlage andauerte, ab 1922 eine (befristete) außerordentliche Notstandsunterstützung, die Notstands-aushilfe, – ohne Rechtsanspruch – gewährt wurde. Diese Unterstützung war in der Folgezeit ein Dauerbrenner in den Auseinandersetzungen zwischen Regierung, Unternehmerverbänden und der Sozialdemokratie. Wurde anfangs ein Drittel des Aufwandes aus dem Bundesbudget getragen, so seit 1926 nur noch von Arbeitgebern und ArbeitnehmerInnen. Der Staat hatte, wie angeführt, die vorschussweise Deckung der Ausgaben übernommen, was letztlich zu einer beträchtlichen Belastung des Budgets führte.

*in Weltwirtschafts-
krise Bezugsbe-
dingungen für
Arbeitslosengeld
und Notstands-aus-
hilfe verschärft*

Negative Tendenzen im Leistungsbereich sind für die Zeit der Wirtschaftskrise konstatierbar und betrafen in erster Linie die Arbeitslosenunterstützung und Notstands-aushilfe. Wenn auch nicht alle diesbezüglichen Vorhaben der Regierung, insbesondere der Unternehmerorganisationen durchgesetzt werden konnten, fand ein Leistungsabbau statt: die Bezugsbedingungen für das Arbeitslosengeld und Notstands-aushilfe wurden verschärft, bestimmte Gruppen wurden aus der Versicherungspflicht ausgenommen, die Höhe und Bezugsdauer der Notstands-aushilfe wurden gekürzt. Die Folge war, dass der Anteil der Unterstützten an allen vorgemerkten Arbeitslosen sank: Betrag dieser 1929 noch 86,6 % so 1932 nur noch 66 % und 1933: 60 %. Weitreichendere Leistungskürzungen scheiterten daran, dass die bürgerlichen Parteien nur über eine äußerst knappe parlamentarische Mehrheit verfügten und Legitimationsprobleme im Fall eines noch massiveren Sozialabbaues befürchteten. Der bereits erwähnte christlichsoziale Sozialminister Resch (1932) fasste

diese Problematik in folgende Worte: er habe bereits im März 1932 versucht, „neuerlich die Reform der Arbeitslosenunterstützung in Angriff zu nehmen, und darüber mit den Sozialdemokraten, den Großdeutschen und Christlichsozialen verhandelt. Von allen diesen Parteien sei die Schaffung eines selbständigen Versicherungsträgers für die Arbeitslosenunterstützung, die zwar eine Erleichterung des Budgets, gleichzeitig aber auch eine Einschränkung der Leistungen an Arbeitslosenunterstützungen mit sich gebracht hätte, abgelehnt worden“ (Ministerratsprotokoll Nr. 799 vom 1.6.1932, zit. in: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik 1980, 50).

Unter demokratischen rechtsstaatlichen Bedingungen konnte daher eine Verschlechterung der Bedingungen von Arbeitslosen vorerst nur in eingeschränktem Ausmaß erfolgen. Ungeachtet dessen: die sozialen Probleme betrafen immer mehr Arbeitslose. Der Widerstand spiegelte sich unter anderem in Protestversammlungen und sogenannten Hungermärschen. Einem diesbezüglichen Bericht stellte der niederösterreichische Landeshauptmann Buresch Ende 1932 folgende Einschätzung voran: „Die Arbeitslosenbewegung nimmt in den letzten Wochen im Lande Niederösterreich Formen an, dass sie auch vom sicherheits- bzw. staatspolizeilichen Standpunkt besondere Aufmerksamkeit erfordert. Aus allen Teilen des Landes langen Berichte ein, in welchen auf die große Not unter den Arbeitslosen und auf die Möglichkeit eines eruptiven Ausbruches ihrer jetzt nur kaum noch verhaltenen Missstimmung mit allem Nachdruck hingewiesen wird“ (zit. in: Tálos 1995, 572 f.). Das politische Problem wurde vor allem darin gesehen, dass sich die Kommunisten dieser Bewegung angenommen hätten. An Aktivitäten wurde konstatiert: Arbeitslosenversammlungen, Agitation und Demonstrationzüge zur Bezirkshauptmannschaft. Die daraus gezogenen Konsequenzen bestanden beispielsweise darin, dass mit den Richtlinien für die Notstandsaulhilfe verbundene Härten während des Winters abgeschwächt wurden.

unter demokratischen Bedingungen Verschlechterung der Bedingungen von Arbeitslosen nur in eingeschränktem Ausmaß möglich

Protestbewegung der Arbeitslosen formierte sich

2. Perioden faschistischer Herrschaft (1933–1938, 1938–1945)

2.1 Austrofaschismus

Erst nach Beseitigung der demokratischen Bedingungen war es den jeweils Herrschenden uneingeschränkt möglich, weitgehende Einschnitte in soziale Sicherungssysteme vorzunehmen.

Mit der Wirtschaftskrise ging u. a. eine massiv steigende Arbeitslosigkeit einher: Erreichte die Gesamtzahl der Arbeitslosen den Höhepunkt im Jahr 1933 mit 557.000 Arbeitslosen, so reduzierte sich die Zahl der Arbeitslosen in den folgenden Jahren zwar, verblieb aber immer noch auf einem hohen Niveau: 1936: 515.000 und 1937: 464.000. Dies wird auch am Niveau der Arbeitslosenquote ersichtlich: 1933: 26 %, 1936: 24,1 % und 1937 immer noch fast 22 %.

Vor diesem Hintergrund erließ die Regierung Dollfuß vorerst eine Reihe von Verordnungen, die u. a. auch die Arbeitslosenversicherung betrafen.

Beseitigung der demokratischen Bedingungen ermöglichte uneingeschränkte Einschnitte in soziale Sicherungssysteme

Die Höchstdauer des Arbeitslosengeldes wurde gekürzt, das Ausmaß der Unterstützung je nach Lohnklasse und Familienstand herabgesetzt, die Bedingungen für den

Bezug der Leistung verschärft. Ähnliches betraf die Notstands-aushilfe. Die Folge: die Zahl und der Anteil der Unterstützten sank weiter: 1930: 86 %, 1933: 60 %, 1937: 50 %. Die Zahl der Ausgesteuerten nahm beträchtlich zu (Tálos 2013, 361 ff.).

Die Verordnungen und gesetzlichen Änderungen verschlechterten die Lage der Arbeitslosen – ein Trend, der durch die große „Reform“ der Sozialversicherung, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) im Jahr 1935, verstärkt wurde. Die Leistungen wurden mit diesem Gesetz in allen Bereichen der sozialen Sicherung gekürzt. So erfuhr beispielsweise die Pensionsversicherung der Angestellten Kürzungen im Ausmaß von bis zu 22 %.

Leistungskürzungen und Verschärfung der Bezugsbedingungen

In der Arbeitslosen- und Altersfürsorge führten veränderte Unterstützungssätze zu Leistungskürzungen. Die Bezugsbedingungen in der Arbeitslosenfürsorge wurden verschärft. Es wurde das Kriterium „längere Beschäftigungsdauer“ eingeführt. Für den Bezug der Notstands-aushilfe mussten mindestens fünf versicherungspflichtige Jahre in den letzten zehn Jahren nachgewiesen werden. Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes wurde mit 20 Wochen, und nur für den Fall, dass in den letzten 10 Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs mindestens 7 Jahre ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestand, 30 Wochen festgelegt. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ruhte während der Zeit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer

„Anhaltung“ – wovon Insassen sog. Anhaltelager (wie Wöllersdorf) und ihre Familien direkt betroffen waren.

Mit dem GSVG wurde die bisher bestehende Selbstverwaltung in der Arbeitslosenversicherung beseitigt und die Durchführung dieses Versicherungszweiges der staatlichen Arbeitsmarktverwaltung übertragen.

Beseitigung der Selbstverwaltung in der Arbeitslosenversicherung

2.2 Nationalsozialismus

Nach dem sog. Anschluss Österreichs an den deutschen Nationalsozialismus im März 1938 hatte sich die Arbeitsmarktsituation merkbar geändert: Wirtschaftliche Maßnahmen wie z. B. Investitionen in Aufrüstung, der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die Produktionsausweitung und Vermittlung von ca. 100.000 Arbeitslosen nach Deutschland haben zum Abbau der Arbeitslosigkeit beigetragen. Die Zahl der Arbeitslosen sank von 276.000 im Jahresdurchschnitt 1938 auf 66.000 im Jahr 1939 und 22.000 im Jahr 1940. „Brot und Arbeit“, wie die Losung der Nationalsozialisten während der Zeit des Austrofaschismus lautete, wurde realisiert, „Gulaschkanonen“ fuhren in Arbeitervierteln auf, ausgesteuerte Arbeitslose erhielten wieder Unterstützung. Diese Aktivitäten der Nationalsozialisten hatten exzeptionellen Charakter und waren für das sozialpolitische Profil des Nationalsozialismus in den Jahren 1938-1945 keineswegs verallgemeinerbar. Wird die Situation am Arbeitsmarkt insgesamt berücksichtigt, erweist sich Haider's bekannter Sager von der „ordentlichen Beschäftigungspolitik im Nationalsozialismus“ als im wahrsten Sinn des Wortes „blauäugig“ und vollends unzutreffend.

Haider's bekannter Sager im wahrsten Sinne blauäugig und vollends unzutreffend

Ebenso wie andere sozialpolitische Einrichtungen wurde nach dem „Anschluss“ das in Deutschland bestehende Arbeitslosenversicherungsgesetz (Gesetz aus 1927), das große Ähnlichkeit mit dem österreichischen Gesetz aus 1920 hatte, mit dem Inkrafttreten des deutschen Rechts mit 1.1.1939 auf Österreich übertragen. Allerdings hat der Nationalsozialismus dann die Arbeitslosenversicherung durch die Verordnung über die Arbeitslosenhilfe am 5.9.1939 faktisch beseitigt (siehe Dirschmied 1980, 9f.). Damit wurde das Versicherungsprinzip durch das Fürsorgeprinzip der Arbeitslosenfürsorge ersetzt: deren Gewährung setzte bloß eine Bedürftigkeitsprüfung und Arbeitseinsatzunfähigkeit voraus, das Kriterium der Anwartschaft entfiel. Mit dieser Neuregelung der Arbeitslosenunterstützung wurde eine wichtige sozialpolitische Errungenschaft der Weimarer Republik wie auch der Ersten Republik beseitigt.

Beseitigung einer wichtigen sozialpolitischen Errungenschaft der Weimarer wie auch der Ersten Republik

Die rassistische Ausrichtung der Sozialpolitik fand auch in der Arbeitslosenfürsorge ihren Niederschlag: sie beschränkte sich bei JüdInnen auf das zum Lebensunterhalt unerlässlich Notwendige. JüdInnen hatten keinen Anspruch auf reguläre Sätze. 1942 wurden diese Bestimmungen auch auf sog. ZigeunerInnen (Roma, Sinti) ausgeweitet (Tálos 2000).

Angesichts des totalen kriegswirtschaftlichen Einsatzes aller verfügbaren Arbeitskräfte hatte die Regelung der Arbeitslosenunterstützung nur geringe Bedeutung.

3. Arbeitslosenversicherung in der Zweiten Republik

3.1 Zum wirtschaftlichen, sozialen und politischen Kontext für die Arbeitslosenversicherung nach 1945

*günstiger
wirtschaftlicher
Verlauf bis in die
1970er Jahre*

Nach dem Wiederaufbau in den Jahren 1945–1951/52 und trotz konjunktureller Schwankungen nahm die *wirtschaftliche Entwicklung* bis in die 1970er Jahre einen günstigen Verlauf – ablesbar am Wirtschaftswachstum mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 5,5 % in den 1950er Jahren, 3,9 % in den 1960er Jahren, an der Ausweitung der Beschäftigung (von 1,7 Mio. im Jahr 1946 auf ca. 2,8 Mio. 1980) sowie am Status der Vollbeschäftigung seit Beginn der 1960er Jahre bis Beginn der 1980er Jahre.

*Etappen auf
dem Weg zur
Vollbeschäftigung*

Unmittelbar nach dem Krieg war der *soziale Kontext* durch ein niedriges Niveau der Arbeitslosigkeit gekennzeichnet: 1947 wurden im Durchschnitt 32.470 Arbeitslose gezählt. In den folgenden Jahren änderte sich die Arbeitsmarktsituation (z. B. durch Zuwanderung von sog. Volksdeutschen, Zunahme der Frauenbeschäftigung). Im Gefolge der Stabilisierungskrise im Jahr 1952 war ein Anstieg der Arbeitslosenrate auf 8,7 % zu verzeichnen. Für den Zeitraum 1955–1975 hat Kurt Rothschild (1977) drei Perioden der Entwicklung am Arbeitsmarkt ausgemacht:

- 1955–1960: Fortbestand früherer Arbeitslosenreserven, die allmählich aufgesaugt wurden. 1960 lag die Arbeitslosenzahl unter 100.000, die Arbeitslosenrate unter 4 %.
- 1961–1970: Vollbeschäftigungsstandard ab 1961, die Arbeitslosenrate lag zwischen 2,5 % und 2,9 %.
- 1971–1975: ab 1970/71 erfolgte eine deutliche Wende: wachsende Beschäftigung, Sinken der Arbeitslosenzahlen und der

Arbeitslosenrate (auf 2,1 %). In Österreich hatte sich im internationalen Vergleich die Arbeitsmarktlage deutlich verbessert, in vielen Ländern hingegen verschlechtert.

In der weiteren Entwicklung stand ein zentraler Aspekt der Veränderungen am Arbeitsmarkt in engem Zusammenhang mit niedrigem Wirtschaftswachstum, Strukturproblemen und der akuten Krise der Verstaatlichten Industrie: die Arbeitslosigkeit. Im Unterschied zu den 1970er Jahren ist Arbeitslosigkeit seit Beginn der 1980er Jahre nicht nur zu einem andauernden, sondern auch zu einem quantitativ beträchtlichen Problem geworden.

Wiederkehr der Arbeitslosigkeit ab Beginn der 1980er Jahre

Der Anstieg ist bis 2005 (5,5 %) annähernd durchgängig. In den folgenden 15 Jahren schwankte die Arbeitslosenrate (nach ILO-Konzept) zwischen 4,5 % und 6 %.

Die Erwerbslosenrate ist nach der nationalen Definition der Arbeitslosigkeit seit geraumer Zeit annähernd dreimal so hoch wie Beginn der 1980er Jahre (1981: 2,4 %; 2019: 7,3 %). Die Arbeitslosenquote von ÖsterreicherInnen lag 2018 bei 6,7 %, jene von ausländischen Staatsangehörigen bei 11,3 %. Im Jahresdurchschnitt 2018 waren 31.763 Personen asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte als arbeitslos gemeldet (inklusive SchulungsteilnehmerInnen). Das sind 8,3 % an allen beim AMS gemeldeten oder in Schulung befindlichen Personen (AMS 2018, 10).

Arbeitslosigkeit seit geraumer Zeit dreimal so hoch wie am Beginn der 1980er Jahre

Während des Jahres 1980 waren insgesamt ca. 240.000 Menschen einmal von Erwerbslosigkeit betroffen, in den Jahren vor der Corona-Krise waren es weit über 700.000. Einen enormen Einschnitt am Arbeitsmarkt brachte die Corona-Pandemie. Die Zahl arbeitsloser Personen nahm dramatisch zu: im April 2020 waren es über 580.000, die höchste Anzahl von Arbeitslosen in der Arbeitsmarktentwicklung der Zweiten Republik. Zu einem wesentlichen Teil wurde das Niveau der Arbeitslosigkeit noch abgeschwächt durch den Anstieg von KurzarbeiterInnen. Deren Anzahl stieg in den Monaten März bis Mai 2020 auf 1,3 Mio.

Corona-Pandemie brachte enormen Einschnitt am Arbeitsmarkt

Die Sozialstaatsexpansion in den Nachkriegsjahrzehnten ist nicht nur auf dem Hintergrund günstiger ökonomischer Rahmenbedingungen zu sehen. Auch auf der politischen Ebene zeichnen sich im Vergleich mit der Ersten Republik merkbare Veränderungen ab. Nach der Wie-

*spezifische
Konstellation auf
Ebene von Regie-
rung, Parteien und
Verbänden nach
1945*

der Einführung der rechtsstaatlich-parlamentarischen Demokratie im Jahr 1945 (auf Basis der Verfassung von 1929) waren die folgenden Jahrzehnte in politischer Hinsicht vor allem durch eine spezifische Konstellation auf Ebene der Regierung, der Parteien und der Verbände geprägt. In der Parteienlandschaft dominierte langjährig das Duopol von ÖVP und SPÖ (siehe z. B. Müller 2006) – mit einem hohen Konzentrationsgrad bei den Wahlen, mit einem im internationalen Vergleich ausnehmend hohen Organisationsgrad (Mitglieder) und mit der Vorherrschaft in Parlament und Regierung. Das Ende der annähernd 20 Jahre andauernden Großen Koalition Mitte der 1960er Jahre bedeutete nicht, dass damit auch die Zusammenarbeit zwischen den Großparteien in der Zeit der Alleinregierungen (ÖVP: 1966–1970, SPÖ: 1970–1983) endete. Bei allen fortdauernden Unterschieden in den gesellschaftspolitischen Optionen und Strategien bestand in den Nachkriegsjahrzehnten eine weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich der aktiven Rolle des Staates bei der Steuerung der ökonomischen und sozialen Entwicklung.

Die Einbeziehung der selbstständig Erwerbstätigen in die Sozialversicherung hat darüber hinaus zum Abbau traditioneller Frontstellungen gegen die Sozialpolitik à la Erste Republik beigetragen. Nicht zuletzt spielte die Sozialpolitik für die politische Legitimation der Parteien eine zunehmend größere Rolle. Sozialpolitik wurde zur Wahlpolitik.

*Austrokorporatis-
mus: Grundkon-
sens und Kompro-
missstrategien*

Während der Zweiten Republik kam es zur Herausbildung eines weitläufigen Netzwerkes von Beziehungen zwischen den Interessenorganisationen sowie zwischen diesen und der Regierung – bekannt als „Sozialpartnerschaft“ bzw. „Austrokorporatismus“ (siehe Karlhofer/Tálos 1999; Tálos/Hinterseer 2019). Dieses Netzwerk bildete den Rahmen für Interessenakkordierung und zugleich für die international herausragende Form der Beteiligung der Interessenorganisationen an politischen Entscheidungsprozessen. Es fundierte auf dem für die Zweite Republik konstatierbaren Grundkonsens über gesamtwirtschaftliche Ziele: Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum, Preis- und Währungsstabilität. In engem Zusammenhang damit stand der Konsens im Bereich der Sozialpolitik: Wirtschaftswachstum und Vollbeschäftigung als Basis für die Sicherung und den Ausbau der Sozialpolitik. Dieser ideologischen Konfiguration entsprachen Kompromissstrategien auf Ebene der Parteien und Interessenorganisationen, die in vielfach praktizierten politischen „Tauschakten“, ihren Niederschlag fanden. Dies schloss Interessenkonflikte und zum

Teil heftige Auseinandersetzungen keineswegs aus. Es ging dabei im Unterschied zu den Schwarz-Blauen Regierungsphasen nicht bzw. weniger um eine grundsätzliche Infragestellung der Ausrichtung des Sozialstaates überhaupt, als vielmehr um die konkrete Ausgestaltung arbeits- und sozialrechtlicher Regelungen, deren Entwicklungstempo, deren Reichweite und finanzielle Implikationen. Diesbezüglich differente Positionen zwischen Parteien und Interessenorganisationen schlossen politische Lösungen nicht aus. Der sozialpolitische Entscheidungsprozess war weitaus durch Kompromisse, zum Teil durch Junktimierungen z. B. mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen, und zeitlichen Verschiebungen von Lösungen, zum kleineren Teil durch Alleingänge der allein regierenden Partei geprägt.

differente Positionen schlossen politische Lösungen nicht aus.

Damit unterscheidet sich der politische Rahmen wesentlich von dem vor 1945.

Es gab Konflikte, aber keinen „Kampf gegen die Sozialen Lasten“.

3.2 Sozialpolitische Entwicklung in der Zweiten Republik

Die sozialpolitische Entwicklung nach 1945 war zum einen durch die Anknüpfung an die Tradition der Ersten Republik und an das in der Ersten Republik erreichte sozialpolitische Niveau geprägt. Zum anderen ging es vorerst vor allem auch um die Beseitigung verschiedener sozialpolitischer Bestimmungen, die im Austrofaschismus und Nationalsozialismus getroffen worden waren – was auch für die Arbeitslosenversicherung galt.

Beseitigung faschistischer sozialpolitischer Bestimmungen und Anknüpfung an die Tradition der Ersten Republik.

Am 15. Mai 1946 wurde das Arbeitslosenfürsorgegesetz als vorläufige Regelung der Arbeitslosenunterstützung auf versicherungsmäßiger Grundlage beschlossen. Die reichsrechtliche Regelung wurde in einigen Punkten (so betreffend die Voraussetzungen des Unterstützungsanspruches, die Anwartschaftszeit) abgeschafft. Als Anspruchsvoraussetzungen galten wie bereits 1920 Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit, und nicht zuletzt, dass eine Gefährdung des Lebensunterhaltes durch Arbeitslosigkeit gegeben sein musste.

Die endgültige umfassende Neuregelung erfolgte mit dem am 22. Juli 1949 beschlossenen Arbeitslosenversicherungsgesetz (siehe Dirschmied 1980, 10 f.). Die Arbeitslosenversicherung wurde zu einer

*seit 1949 heutiges
Leistungssystem
mit Arbeitslosen-
geld und Not-
standshilfe*

Pflichtversicherung und der Kreis der Pflichtversicherten erweitert – durch Einbeziehung der landwirtschaftlichen ArbeiterInnen. Die noch geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen wurden außer Kraft gesetzt. Das Leistungssystem umfasst das zeitlich begrenzte Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe. Es galt für den Bezug des Arbeitslosengeldes nicht mehr das Kriterium der Gefährdung des Lebensunterhaltes, beim Arbeitslosengeld entfiel die Bedürftigkeitsprüfung, das Arbeitslosengeld wurde nach Dauer der Beschäftigung abgestuft berechnet. Einen ganz wichtigen Punkt stellt die mit dem Gesetz aus 1949 eingeführte Krankenversicherung der Arbeitslosen während des Bezugs der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung dar. Anders waren die Bedingungen für die Anschlussleistung an das Arbeitslosengeld: die Notstandshilfe. Für diese gilt das Kriterium der Notlage, sie ist realiter zeitlich nicht begrenzt.

In der Folgezeit erfuhr die Arbeitslosenversicherung eine Reihe von Verbesserungen: hinsichtlich der Anwartschaft, der Anrechnung von Einkünften auf das Arbeitslosengeld. Das Karenzurlaubsgeld wurde eingeführt, die Kurzarbeiterunterstützung ausgestaltet. Aufgrund der günstigen Arbeitsmarktentwicklung wurde der Beitragssatz von 3 % auf 2 % abgesenkt.

1968 wurde mit der Einführung der Aktiven Arbeitsmarktpolitik eine Trennung von der traditionellen Arbeitslosenversicherung vorgenommen. Das Karenzurlaubsgeld wurde neu geregelt und eine Sonderunterstützung für ältere ArbeitnehmerInnen eingeführt. Mit den angeführten Maßnahmen fand die Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung einen vorläufigen Abschluss.

*ab Mitte der
1980er Jahre
Ambivalenzen im
Veränderungspro-
zess der Arbeitslo-
senversicherung*

Seit Mitte der 1980er Jahre zeichnen sich im Bereich der Sozialpolitik merkbare Veränderungen ab. Die Hochblüte des österreichischen Sozialstaates neigte sich ihrem Ende zu. Ambivalent gestaltete sich – ebenso wie in anderen Leistungssystemen – der Veränderungsprozess im Bereich der Arbeitslosenversicherung: Bis 1993 sind sowohl Erweiterungen als auch Restriktionen konstatierbar. Zu jenen Maßnahmen, die Verbesserungen des Status quo im Leistungssystem brachten, zählen exemplarisch die Aufhebung der frauendiskriminierenden „Vollverdienstklausel“, die Verlängerung des Arbeitslosengeldbezuges in Krisenregionen (wieder aufgehoben 1993), die Einführung einer einheitlichen Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld (57,9 %), die Einbeziehung von Teilen der AusländerInnen in die Notstands-

hilfe. Nicht zuletzt sei auch die Verlängerung der Bezugsdauer bei länger dauernder Versicherungszeit gekoppelt mit Lebensalter und die Erhaltung der Bemessungsgrundlage für Männer ab dem 50. Lebensjahr, für Frauen ab dem 45. Lebensjahr bei Aufnahme einer niedriger entlohnten Arbeit erwähnt.

Zur gleichen Zeit wurden leistungsbegrenzende Maßnahmen wie die Kürzung des Niveaus der Notstandshilfe (von 95 % auf 92 %), die Ausweitung der Sperrzeiten, die Anrechnung der Transferleistungen von Angehörigen bei der Berechnung der Notstandshilfe sowie die Ausweitung der erforderlichen Anwartschaftszeit für Jugendliche beschlossen.

Nach 1993 kommt der restriktive Kurs durchgängig zum Tragen. Das Beschäftigungssicherungsgesetz aus 1993 verschärfte die Bedingungen des Arbeitslosengeldbezuges: Erwerbslose müssen in festgesetzten Abständen beim Arbeitsamt vorsprechen, sich mindestens einmal pro Woche bewerben und dies nachweisen. Sofern sie dem nicht nachkommen, ist der Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe für vier, sechs oder acht Wochen vorgesehen. Weitere Novellen betrafen auch das Leistungssystem: Dies ist ablesbar an der Reduktion der Nettoersatzrate von 57,9 % auf 57 %, an der Neugestaltung des Lohnklassenschemas in den oberen Lohnklassen – mit der Konsequenz geringerer Leistungen –, am Ausschluss so genannter vorübergehender Beschäftigungen, das heißt z. B. von großen Teilen in Ausbildung stehender Personen, aus dem Bezug von Arbeitslosengeld.

*Senkung der Nettoersatzraten,
mehr Sanktionen und Erweiterung
der Definition von Zumutbarkeit*

Das Sparpaket aus 1995 brachte die Reduktion der Nettoersatzrate auf 56 % im oberen Bereich der Arbeitslosenunterstützung, die Erhöhung der Anwartschaftszeit für einen erneuten Anspruch auf Arbeitslosengeld von 20 auf 26 Wochen sowie den Wegfall der Familienzuschläge beim Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin ab einer bestimmten Höhe des Einkommens.

Im Sparpaket aus 1996 fand die restriktive Politik ihre Fortsetzung: Die Definition zumutbarer Beschäftigung wurde erweitert. Die zeitliche Dauer der Sanktion bei Arbeitsverweigerung kann verlängert

werden, wobei Sanktionen nunmehr auch für den Fall der Nicht- bzw. verspäteten Meldung einer Arbeitsaufnahme vorgesehen sind. Familienzuschläge gelten nur noch für Angehörige mit Hauptwohnsitz in Österreich. Leistungskürzungen resultieren zum einen aus der Verlängerung des Berechnungszeitraums des Arbeitslosengeldes (Jahresbeitragsgrundlage statt der letzten 6 Monate), zum anderen aus der Kürzung der Notstandshilfe.

Verschärfung des restriktiven Kurses durch schwarz-blaue Koalition ab 2000

Die schwarz-blaue Koalition, die im Jahr 2000 unter anderem mit dem Vorhaben angetreten ist, den Missbrauch von Sozialleistungen zu verhindern und zu sanktionieren, verstärkte den restriktiven Kurs der vorangegangenen Jahre (siehe Obinger/Tálos 2006). Als Teil des Paketes „Erhöhung der Treffsicherheit“ wurde im Herbst 2000 das Leistungsniveau des Arbeitslosengeldes erneut reduziert (von 57 % auf 55 %), die Anwartschaftszeit bei wiederholter Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes von 26 auf 28 Wochen verlängert, die Kontrolle und Sanktion bei Arbeitslosengeld-BezieherInnen verschärft sowie der Familienzuschlag vermindert. Ohne Umsetzung blieb die in Anlehnung an Deutschland ventilerte Zusammenlegung der Anschlussleistung an das Arbeitslosengeld, der Notstandshilfe, mit der Sozialhilfe. Kernpunkte einer Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes aus 2004 sind die Ablöse des Berufsschutzes (Verhinderung der zwangsweisen Vermittlung in eine andere als erlernte Tätigkeit während des Arbeitslosengeldbezuges) durch den Entgeltschutz (Sicherung 80 % des früheren Entgelts während der ersten 120 Tage) sowie die Berücksichtigung von Betreuungspflichten und Wegzeiten.

Abweichung 2009: Pflichtversicherung für freie DienstnehmerInnen und freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

Abweichend vom restriktiven Kurs in der Arbeitslosenversicherung ist die Erweiterung des Kreises der Versicherten, die 2009 in Kraft getreten ist: Freie DienstnehmerInnen sind nunmehr in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Im sozialpartnerschaftlichen Interessenabtausch dazu wurde für selbstständig Erwerbstätige die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung (Opting in) geschaffen (siehe näher dazu Pongratz i.d.B.).

Unter der neuerlichen Schwarz-Blauen Regierungskoalition in den Jahren 2017–2019 war in der Arbeitslosenversicherung ein Paradigmenwechsel geplant: die Notstandshilfe sollte abgeschafft, deren Aufgabe in die neu geregelte „Sozialhilfe“ verschoben werden (Tálos/Obinger 2019). Das vorzeitige Ende der Schwarz-Blauen

Regierung stoppte dieses Vorhaben. Damit sind zumindest die mit einem derartigen Paradigmenwechsel verbundenen, erwartbaren Konflikte, und damit auch ein Aspekt einer bewegten Geschichte der Arbeitslosenversicherung ausgeblieben.

Vorhaben von Schwarz-Blau 2: Abschaffung der Notstandshilfe

Angesichts der Corona bedingten enormen Zunahme der Anzahl von Arbeitslosen und der Dauer der Arbeitslosigkeit wurde auf Basis einer Vereinbarung zwischen den Sozialpartnerorganisationen und der Türkis-Grünen Regierung ein spezifisches Kurzarbeitsbeihilfe-Modell realisiert. Zudem erfolgte ein Beschluss über eine befristete Anhebung der Notstandshilfe auf das Niveau des Arbeitslosengeldes.

Was Türkis-Grün für die Arbeitslosenversicherung noch bringen wird, kann zur Zeit noch nicht eingeschätzt werden. Insbesondere in der aktuellen Arbeitsmarktsituation zeigt sich die Wichtigkeit der materiellen Absicherung im Fall der Arbeitslosigkeit, zugleich aber auch deren Reformbedürftigkeit. Denn unübersehbar ist, dass die österreichische Arbeitslosenversicherung für viele Betroffene keine ausreichende Absicherung bietet (siehe z. B. Tamesberger/Woltran, A&Wblog 16. April 2020). Österreich zählt mit einer Nettoersatzrate von 55 % neben Großbritannien, Rumänien, Griechenland und Polen zu den Ländern mit der geringsten Nettoersatzrate in der Arbeitslosenversicherung. Das Niveau der Notstandshilfe ist noch niedriger. Die von den Gewerkschaften, Arbeiterkammern, der SPÖ und zivilgesellschaftlichen Organisationen geforderte Erhöhung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe wird wohl einen wesentlichen Streitpunkt in den gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen der nächsten Zeit bilden.

aktuelle Arbeitsmarktsituation zeigt zugleich Wichtigkeit und Reformbedürftigkeit der Arbeitslosenversicherung

Literatur

- » *Alber, Jens (1982): Vom Armenhaus zum Wohlfahrtsstaat, Frankfurt.*
- » *AMS (2018): Geschäftsbericht, Wien.*
- » *Dirschmied, Karl (1980), Arbeitslosenversicherungsrecht, Wien.*
- » *Ebert, Kurt (1975): Die Anfänge der modernen Sozialpolitik in Österreich, Wien.*
- » *Flora, Peter (1986): Introduction, in: Peter Flora (Ed.), Growth to Limits, Vol I, Berlin/New York.*
- » *Hofmeister, Herbert (1981): Landesbericht Österreich, in: Peter A. Köhler/Hans F. Zacher (Hr.), Ein Jahrhundert Sozialversicherung, Berlin, 445–730.*
- » *Karlhofer, Ferdinand/Emmerich Tálos (Hg.)(1999): Zukunft der Sozialpartnerschaft, Wien.*
- » *Müller Wolfgang C. (2006): Parteiensystem, in: Herbert Dachs u. a. (Hg.), Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien, 279–304.*

- » *Obinger, Herbert/Emmerich Tálos (2006): Sozialstaat Österreich zwischen Kontinuität und Umbau. Eine Bilanz der ÖVP/FPÖ/BZÖ-Koalition, Wiesbaden.*
- » *Rothschild, Kurt (1977): Arbeitslosigkeit in Österreich: 1955–1975, Linz.*
- » *Schmid, Josef (2010): Wohlfahrtsstaaten im Vergleich, Wiesbaden.*
- » *Schmidt, Manfred u. a. (2007): Der Wohlfahrtsstaat, Wiesbaden.*
- » *Stiefel, Dieter (1979): Arbeitslosigkeit, Berlin.*
- » *Tálos, Emmerich (1981): Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse, Wien.*
- » *Tálos, Emmerich (1995): Sozialpolitik in der Ersten Republik, in: Emmerich Tálos u. a. (Hg.), Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933, Wien, 570–586.*
- » *Tálos, Emmerich (2000): Sozialpolitik in der „Ostmark“. Angleichungen und Konsequenzen, in: Emmerich Tálos u. a. (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 376–408.*
- » *Talos, Emmerich (2013): Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933–1938), Wien.*
- » *Tálos, Emmerich/Herbert Obinger (1999): Sozialstaaten nach dem „goldenen Zeitalter“ – eine Einleitung, in: Emmerich Tálos (Hg.), Soziale Sicherung im Wandel. Österreich und seine Nachbarstaaten. Ein Vergleich, Wien, 7–30.*
- » *Tálos, Emmerich/Herbert Obinger (2019): Schwarz-Blaue Sozialpolitik. Der österreichische Sozialstaat unter Druck, in: Emmerich Tálos (Hg.), Die Schwarz-Blaue Wende in Österreich. Eine Bilanz, Wien, 231–257.*
- » *Tálos, Emmerich/Tobias Hinterseer (2019): Sozialpartnerschaft. Ein zentraler politischer Gestaltungsfaktor der Zweiten Republik am Ende?, Innsbruck.*
- » *Tamesberger, Dennis/Iris Woltran (2020): Corona-Krise erfordert Erhöhung des Arbeitslosengeldes, in: A&Wblog 16. April 2020.*